

# Contentdatenbank des Wiener Tourismusverbandes

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN

WIENER TOURISMUSVERBAND  
INVALIDENSTRASSE 6  
1030 WIEN  
TELEFON: +43 1 211 14 0  
PHOTO@WIEN.INFO

## 1 Allgemeines

Der Wiener Tourismusverband (im Folgenden WTV) ist ein Verband mit Rechtspersönlichkeit, der durch das Gesetz betreffend die Tourismusförderung Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz) gegründet ist. Er hat die Aufgabe, den Tourismus in Wien zu fördern sowie die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiet des Tourismus wahrzunehmen.

Alle Vereinbarungen mit dem WTV im Zusammenhang mit der Contentdatenbank sind diesem Zweck des Verbandes unterzuordnen. Aktivitäten und Verwendung vom WTV – insbesondere über die Contentdatenbank – überlassener Materialien, also insbesondere Fotos, Bilder, Videos bzw. Footage-Material, müssen mit diesem Zweck vereinbar sein.

Der WTV verfügt über eine Contentdatenbank mit zahlreichen Materialien, die zur Bewerbung des Tourismus in Wien sowie zur Imagewerbung der Stadt Wien dienen. Der WTV führt seine Contentdatenbank nicht nur für eigene Werbeproduktionen, sondern stellt dieses Material unter den vereinbarten Bedingungen auch anderen Interessenten für deren Zwecke – soweit sie nicht im Widerspruch zur Aufgabe des Tourismusverbandes stehen bzw soweit sie mit obigen Zwecken vereinbar sind – zur Verfügung.

Das aktuell vorhandene Material des WTV ist im Internet unter der Adresse [foto.wien.info](http://foto.wien.info) gespeichert und kann dort angesehen, ausgewählt und abhängig von der Eignung des Nutzers heruntergeladen werden.

Mit der Registrierung auf [foto.wien.info](http://foto.wien.info) erklärt sich der Nutzer mit diesen Nutzungsbedingungen des WTV einverstanden.

## 2 Voraussetzung für den Bezug von Material

Voraussetzung für den Bezug und die Nutzung von Material ist die damit einhergehende Förderung des Tourismus in Wien und die Bewerbung der touristischen Destination Wien (siehe Punkt 3). Außerdem muss der Nutzer einer der folgenden Branchen zugehörig sein:

- Print- und Online-Medien für Wien-Berichte (Zeitungen, Zeitschriften, aber keine Bücher)
- Fernsehen und Radio im Zuge von Wien-Berichten
- Reisebüros und Reiseveranstalter (Tour Operators)
- Betriebe der österreichischen Hotellerie und Gastronomie
- Fremdenführer
- Verkehrsträger (Bahn, Buslinien, Schifffahrt, Fluglinien, etc.)
- Österreichische und EU-Behörden
- Kongress-, Meeting- und Incentiveveranstalter

### 3 Werknutzungsbewilligung am Material

- a. Der Nutzer verpflichtet sich, das gegenständliche Material ausschließlich für die Förderung des Tourismus in Wien und die Bewerbung der touristischen Destination Wien zu nutzen. Dem WTV steht es frei, die Nutzung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder das Nutzungsrecht einzuschränken.
- b. An alle Nutzer, die Material vom WTV beziehen und benutzen wollen, wird eine gemäß obigem Zweck und festgelegter Zeit beschränkte, an den Einsatzzeitraum gebundene Werknutzungsbewilligung (gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz) erteilt.
- c. Zeitlich ist das Nutzungsrecht beschränkt und endet spätestens ein Jahr nach Download. Das Material darf weltweit genutzt, in unbegrenzter Anzahl von Projekten eingesetzt und in jeglichen Medienformaten, nicht exklusiv und nicht zu kommerziellen Eigenzwecken (siehe lit d.) verwendet werden. Eine Nutzung auf Social-Media-Kanälen udgl ist nur insoweit zulässig, als der Nutzer garantiert, dass die Social Media-Bedingungen sicherstellen, dass das Material nicht für andere Zwecke (weiter)benutzt werden.
- d. Dem Nutzer ist Sinn, Zweck und Gegenstand dieser Datenbank und des WTV bekannt. Er verpflichtet sich, das Material nicht zu einem Zweck zu verwenden, der dem Zweck des WTV – den Tourismus in Wien zu fördern – zuwiderläuft. Ausdrücklich ausgeschlossen ist insbesondere die Nutzung zu Werbezwecken von Produkten, Handelswaren und Dienstleistungen außerhalb der in dieser Vereinbarung unter Punkt 2 definierten Branchen und zu (partei)politischen Zwecken. Das Material darf insbesondere nicht für Werbung antidemokratischen oder sexuellen Inhaltes sowie im Zusammenhang mit Rassismus, politischen Parteien, NGOs, politischen Inhalts oder in rechtswidriger Weise Verwendung finden. Das Material darf nicht zum Bedrucken von Gegenständen welcher Art auch immer (z.B. Werbegeschenke, Merchandising-Produkte, Souvenirs) Verwendung finden. Eine Verwendung in Filmen oder auf Plakaten ist ebenfalls an eine gesonderte Bewilligung gebunden. Es ist generell verboten, das Material für die Bewerbung anderer Reisesstädte als Wien bzw anderer Reiseländer als Österreich einzusetzen.
- e. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Weitergabe des Materials an Dritte. Die gewährten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Dies bedeutet, dass die gewährten Rechte auf niemanden übertragen und an niemanden unterlizenziert werden dürfen.
- f. Eine Bearbeitung des Materials ist ausschließlich hinsichtlich üblicher Größenänderung – ohne Detailvergrößerung – und ohne Entfernung von Kennzeichnungen, insbesondere Urheberangaben odgl, gestattet.
- g. Der Nutzer verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung des heruntergeladenen Materials zur Kennzeichnung in enger räumlicher Nähe zum betreffenden Material oder in den Urhebervermerken. Der Hinweis hat gemäß der Copyrightangaben auf foto.wien.info bzw den Angaben in den Meta-Daten zum Material zu erfolgen.
- h. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Unklarheiten bezüglich der Nutzung bzw Kennzeichnung vor Nutzung bzw Veröffentlichung mit dem WTV Rücksprache zu halten.

## 4 Haftung und Auflösung der Werknutzungsbewilligung

Die Haftung des WTV beschränkt sich auf den Bestand und Übertragung der Werknutzungsbewilligung am heruntergeladenen Material gemäß Punkt 3. Der WTV haftet gegenüber dem Nutzer – außer bei Körperschäden oder nach zwingenden Haftungsgesetzen – ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Bei einer Nutzung des Materials, die diesen Nutzungsbedingungen, der erteilten Werknutzungsbewilligung oder anderen diesbezüglichen Vereinbarungen widerspricht, kann der Nutzer insbesondere nach den Bestimmungen des Urheberrechtes gerichtlich insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung belangt werden. Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der WTV verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten und ist der WTV berechtigt, die Werknutzungsbewilligung hinsichtlich einzelner oder aller Nutzungen sofort und ersatzlos aufzulösen.

## 5 Gerichtsstand

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand ist das sachlich für 1030 Wien zuständige Gericht vereinbart.

Für den Fall aber, als der Nutzer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, in dem Urteile der ordentlichen Gerichte der Republik Österreich nicht vollstreckbar sind, wird für Streitigkeiten aus der Nutzung bzw. diesen Bedingungen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Regeln der ICC vereinbart.

Als Sitz des Schiedsgerichtes wird Wien vereinbart, als Verfahrenssprache Deutsch. Das ICC Schiedsgericht hat in einer Besetzung von drei Schiedsrichtern zu entscheiden.